



## **schriftliche Antwort zur Anfrage Nr. VI-F-02486-AW-01**

Status: öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium

Termin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

Bestätigung

Eingereicht von

**Dezernat Stadtentwicklung und Bau**

Betreff

**Fahrscheinkontrollen**

### **Prüfung der Übereinstimmung mit den strategischen Zielen:**

Sachverhalt:

Zur Beantwortung der Anfrage wurde eine Zuarbeit der LVV und der LVB angefordert. Auf Grundlage dieser Zuarbeit beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Die Unternehmen teilen mit, dass die in den Fragen 1, 2, 3, 5, 6, 8, 10 und 11 angefragten Statistiken der LVB nicht vorliegen und auch nicht erstellt werden können. Das liegt zum einen daran, dass derart differenzierte Erhebungen systemseitig nicht erfolgen, zum anderen auch an den strengen Maßgaben der Datenschutzvorschriften.

Zu Frage 7 hebt die LVB hervor, dass das erhöhte Beförderungsentgelt grundsätzlich und unterschiedslos bei der Person erhoben wird, die ohne gültigen Fahrschein angetroffen wird. Dabei erfolgt keinerlei Differenzierung nach der Herkunft der Personen oder nach der Natur des vorgelegten Ausweisdokumentes.

Verwarnungen, nach denen in Ziffer 4 gefragt wird, sind ein Kulanzinstrument der Fahrscheinprüfer bei geringfügigen Verstößen bspw. bei Schülern, die noch kurz nach 18 Uhr mit einer SchülerCard fahren. Diese werden hinterlegt, mit der Folge, dass bei einem erneuten Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen eine weitere Verwarnung ausscheidet.

Bei Frage 9 weist die LVB zu Recht darauf hin, dass die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens allein der Staatsanwaltschaft obliegt. Die Strafanträge, die erforderlich sind, weil es sich bei dem Tatbestand der Erschleichung von Leistungen nach § 265a StGB um ein sog. Antragsdelikt handelt, werden ohne Berücksichtigung des Geburtsortes gestellt.

Die LVB betont ausdrücklich, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung ihrer Fahrgäste als unumstößlich erachtet wird und setzt sich an verschiedenen Stellen – auch auf Verbandsebene - für eine rigorose Anwendung dieser Praxis ein.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie außerdem darüber informieren, dass in den sozialen Medien ein Dokument kursiert, welches ich Ihnen in der Anlage zur Kenntnis gebe. Hierbei handelt es sich um den Beleg über eine Verwarnung. Der Beleg wird fälschlicherweise als Indiz dafür herangezogen, dass Asylsuchende kostenlos befördert werden.

Die Geschäftsführung der LVB stellt hierzu klar, dass es sich bei der Verwarnung, die hier erteilt wurde, um einen Einzelfall handelt. Dieser spiegelt nicht die allgemeine Praxis der LVB wieder, bei Personen ohne Fahrschein das erhöhte Beförderungsentgelt zu erheben. Die in den sozialen Medien kursierenden Behauptungen, dass Asylsuchende kostenlos befördert werden, sind somit falsch.